

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN **für die Lieferung von Waren, Maschinen, Apparaten oder anderen Einrichtungen**

der Ebner GmbH & Co. KG, Anlagen und Apparate
Karl-Ebner-Straße 8, D-36132 Eiterfeld

1. Bestellung

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Bestellschreibens.

Nur schriftliche, mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt worden sind. Schriftlichen Mitteilungen, die vor Aufgabe einer Bestellung ausgetauscht worden sind, kommt keine Rechtswirksamkeit zu, wenn sie nicht in die Bestellung aufgenommen werden. Der Lieferant hat das Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen beim Unterzeichnen zu der Auftragsbestätigung zu erklären.

Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vom Lieferanten beigegebenen Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit. Besondere Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Der Lieferant darf seine vertraglichen Verpflichtungen nur mit Zustimmung des Bestellers auf andere übertragen. Subunternehmer dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zugezogen werden.

Nachbestellungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Nachbestellungen für diese Anlage innerhalb der Lieferzeit zu den Preisen und Bedingungen dieser Bestellung auszuführen.

2. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, einschließlich Abgaben an Behörden, frei, verpackt, versichert und abgeladen, zuzüglich Mehrwertsteuer. Das gilt, sofern in der Bestellung keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt sind.

3. Fracht, Verpackung und Versand

Allgemeines

Sofern in der Bestellung nicht anders spezifiziert, gehen Fracht und Verpackung zu Lasten des Lieferanten. Die Fracht umfasst sämtliche Transport- und Umladekosten vom Hersteller bis zur Baustelle, bzw. Verwendungsstelle, einschließlich beim Abladen auf der Baustelle.

Verpackung

Die Verpackung ist so auszuführen, dass die gelieferten Teile auf dem Transport zum Aufstellungsort bei allen vorkommenden Transport- und Wetterbedingungen wirkungsvoll geschützt sind. Verpackungsmaterial bleibt im Eigentum des Lieferanten, d.h. Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials oder die Kosten für die Beseitigung sind vom Lieferanten zu tragen.

Versand

Die Versandbereitschaft ist dem Besteller zu melden. Der Versand darf erst auf ausdrücklichen Abruf hin erfolgen. Sofern das Material vom Besteller nicht auf den vereinbarten Termin hin abgerufen werden kann, muss es vom Lieferanten einvernehmlich sachgemäß gelagert werden. Mit der vollständigen Bezahlung der Rechnung geht das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Besteller über, auch wenn das Material noch beim Lieferanten lagert.

Für den Versand und die Versandanzeige sind die speziellen Weisungen des Bestellers zu beachten.

Die vom Besteller genannten Versandvorschriften sind genauestens zu beachten.

4. Kontrollen und Abnahme im Werk

Der Besteller und seine Vertreter behalten sich vor, in den Werkstätten des Lieferanten sowie auf der Baustelle für alle Teile Kontrollen und Abnahmen durchzuführen. Seinen Kontrollbeamten sind alle notwendigen Messinstrumente sowie die Helfer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die persönlichen Kosten des Bestellers gehen zu dessen Lasten.

Handelt es sich um Maschinen, Apparate und dergleichen, für welche in der Bestellung Garantiezahlen festgelegt sind, so sind diese durch den Lieferanten nachzuweisen durch Versuche in seinen Werkstätten oder auf Verlangen des Bestellers nach der Inbetriebsetzung. Diese Versuche erfolgen auf Kosten des Lieferanten, wobei die Prüfmethode, die anzuwenden sind, einvernehmlich festgesetzt werden.

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant den Nachweis zu erbringen, dass das gelieferte Material die geforderten Eigenschaften aufweist.

Wenn die Untersuchungsergebnisse des Bestellers nicht mit den in der Bestellung verlangten Eigenschaften übereinstimmen, wird das in Frage stehende Material zurückgewiesen, und die durch die wiederholten Abnahmeversuche dem Besteller verursachten Kosten sind vom Lieferanten zu übernehmen.

Die Abnahmebereitschaft bzw. der Probelauf ist dem Besteller drei Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Die Verpackung und der Anstrich dürfen vor Abnahme nicht erfolgen.

5. Unvollständigkeit der Angaben des Bestellers

Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen auf eigene Kosten zu beschaffen. Fehler, die aus einer Missachtung dieser Verpflichtung resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm übermittelten Unterlagen unklar oder mangelhaft sind oder einzelne Arbeiten, die nach brachenüblicher Sitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind.

6. Vertragsunterlagen

Widersprechen sich einzelne Bestellungsbestandteile, so gilt folgende Rangordnung:

- Bestellspezifikation
- EBNER Einkaufsbedingungen
- Angebot des Lieferanten
- Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten

Bei Überschneidung bzw. widersprüchlichen Aussagen in den zugrundeliegenden Bedingungen gilt grundsätzlich die für den Lieferanten engere, d.h. die meist zwingendere Fassung. Bevor nach dieser jedoch verfahren wird, ist EBNER auf die festgestellten Überschneidungen bzw. widersprüchlichen Aussagen aufmerksam zu machen, und es ist Zustimmung für das weitere Vorgehen einzuholen. Auswirkungen aus einer Nichtbefolgung dieser Anweisung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Abweichende Angebotsbedingungen des Lieferanten und diesbezüglicher Schriftverkehr haben nur Gültigkeit, soweit sie von EBNER ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

7. Zeichnungen und Pläne

Schlüsselpläne, Anlagen- und Funktionspläne, Maschinenpläne etc., die der Besteller für die Ausarbeitung der Ausführungszeichnungen für die Bauarbeiten benötigt sowie Ausführungszeichnungen für die Herstellung, müssen dem Besteller zur Genehmigung vorgelegt werden, ohne dass dafür der Lieferant von seinen Gewährleistungspflichten entbunden wird.

Bei Herstellung von technischen Unterlagen und Zeichnungen sind die Richtlinien des Bestellers zu befolgen.

Nach Vollendung der Zeichnungen, d.h. vor Fertigstellung, ist dem Besteller ein vollständiger Satz Zeichnungen (keine Werkstatt-Zeichnungen) unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sind Arbeiten nach den Zeichnungen des Bestellers auszuführen, müssen alle darauf enthaltenen Vorschriften genau beachtet werden, so dass Gewähr für eine zeichnungskonforme Ausführung besteht. Bearbeitete Werkstücke sind zu entgraten, ohne dass dies speziell auf den Ausführungsplänen vermerkt ist. Abweichungen sind auf Kosten des Lieferanten zu beheben.

Zeichnungen und Berechnungen für Anlagenteile, für deren Ausführung und Betrieb eine behördliche Genehmigung notwendig ist, sind unverzüglich auszuführen.

8. Montageanleitung und Betriebsvorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig und ausreichend über Funktion und Betriebsweise sowie die anfallenden Wartungsarbeiten seines Lieferumfanges zu informieren. Zu diesem Zweck werden dem Besteller spätestens 8 Wochen vor Versand drei vorläufige Betriebsvorschriften zu Verfügung gestellt, die nach Beendigung des Probetriebes bis zur endgültigen Abnahme aufgrund der gemachten Betriebserfahrungen und Änderungen zu einer ausführlichen und endgültigen Betriebsvorschrift mit Bezeichnungs- und Revisionsunterlagen zu ergänzen, bzw. umzuarbeiten sind.

Der Umfang und Inhalt der endgültigen Betriebsvorschrift ist so anzulegen, dass das Betriebspersonal die gelieferte Einrichtung einwandfrei, betriebssicher, wirtschaftlich und entsprechend den Anforderungen des Herstellers betreiben und warten kann. Mögliche Störfälle, Schäden sowie deren Auswirkungen und die Behebung sind explizit darzustellen.

Die Bedienungs- und Wartungsunterlagen eventueller Unterlieferanten müssen im Original geliefert werden. Für die Zwischenlagerung bis Montagebeginn sind vom Lieferanten entsprechende Lagerungsvorschriften mitzuliefern. Der Lieferant muss sich rechtzeitig über die vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten informieren und die Lagerungsvorschriften entsprechend anpassen.

9. Firmenschilder

Falls im Bestelltext nicht anders angegeben, muss im allgemeinen DIN 2403 beachtet werden. Leistungsschilder sind nach den behördlichen Vorschriften zu erstellen und anzubringen.

Bei Apparaten ist entsprechend Platz vorzusehen für das EBNER Firmenschild.

10. Änderungswünsche des Bestellers

Änderungswünsche des Auftraggebers sind auch nach Vertragsabschluss zu realisieren. Änderungswünsche sind stets in schriftlicher Form zu übermitteln. Soweit die Änderungswünsche sich nachteilig auf die vertraglich vereinbarten Leistungswerte auswirken können, ist dies vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen dürfen vom Auftragnehmer nur realisiert werden, wenn der Auftraggeber den entsprechenden Wunsch nach Erhalt des vorbezeichneten Hinweises schriftlich bestätigt.

11. Lieferzeit

Die vereinbarten Termine laufen vom Tag der Bestellung an und sind pünktlich einzuhalten.

Treten während der Lieferzeit durch Umstände höherer Gewalt Störungen in der Abwicklung ein, welche die rechtzeitige Fertigstellung in Frage stellen, so ist dem Besteller unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Soweit erforderlich, wird der Besteller eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewähren, sofern die übergeordnete Terminalsituation des Gesamtprojektes dies zulässt. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung oder erstattet sie verspätet, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

12. Vertragsstrafe

Wenn die festgesetzten Termine überschritten werden und sich der Lieferant nicht auf ein Hindernis gemäß Ziffer 10 berufen kann, andererseits der Besteller nicht in der Lage ist, eine Verlängerung der Termine einzuräumen, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung eine Entschädigung zu verlangen von:

Je 1 % pro Woche
Jedoch maximal 10 % vom Gesamtbetrag der Bestellung

Verspäteter Vormaterialeingang und/oder Materialausschuß entbindet den Lieferanten nicht von der Vertragsstrafe. In Abweichung von § 341, Abs. 3 BGB bzw. § 11 Ziff. 4 VOB/B behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine fällige Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlußzahlung geltend zu machen.

Sollte die Lieferung am Versandtag nicht zur Verfügung stehen, wird der Lieferant außer der Vertragsstrafe die Teile kostenlos schnellstens zum ihm bekannten Endkunden senden.

Der Lieferant bleibt indessen auch bei Bezahlung der Vertragsstrafe zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Sofern der Lieferant nachweist, dass er sich weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen ließ, haftet er nicht über den Betrag der Vertragsstrafe hinaus für den Besteller entstandenen unmittelbaren Schaden, andernfalls hat er denselben zu übernehmen.

13. Rückweisungsrecht

Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- der Lieferant die abgemachten Termine nicht einhält.
- Mängel trotz maximal zweimaligen Ausbesserungsversuchen nicht behoben werden können.

Auch im Falle des Rücktrittes hat der Lieferant die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 und in jedem Fall den vollen, dem Besteller entstandenen Schaden zu tragen.

Bis zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzes bleibt die Lieferung zur kostenlosen Benützung im Besitz des Bestellers.

14. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen. Diese Gewährleistung gilt für den gesamten Lieferumfang, also auch für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern des Lieferanten und umfasst insbesondere:

- Gewährleistung für Vollständigkeit
Der Lieferant garantiert eine vollständige und bis auf die ausdrücklichen Lieferausschlüsse betriebsfertige Einrichtung bzw. Anlage. Dazu gehören auch alle nicht genannten fest eingebauten oder mobilen maschinen- und verfahrenstechnischen Ausrüstungsgegenstände, ohne die die Einrichtung nicht ordnungsgemäß betrieben oder gewartet werden kann, ebenso die Erstfüllung der Anlage mit Schmierstoffen sowie Lieferung der sonstigen Betriebsmittel, ohne die die Anlage nicht in Betrieb gesetzt werden kann. Dazu gehören jedoch nicht Hilfsenergien und Brennstoffe, Chemikalien etc.
- Gewährleistung für Qualität
Der Lieferant sichert die Güte
 - der Bauart
 - der konstruktiven Durchbildung unter Berücksichtigung der Erfordernisse für Betrieb und Instandsetzung (Reinigung, Berücksichtigung, Zustandskontrolle, Zugänglichkeiten usw.)
 - der verwendeten Werkstoffe
 - sowie der Bearbeitung und Montage (sofern im Lieferumfang enthalten) der gelieferten Anlagen-teile zu
- Gewährleistung für Leistungsdaten
Die Garantien der Leistungsdaten der Anlage sind im Bestellschreiben geregelt. Sie sind vom Lieferanten in den Leistungstests zu belegen.

Soweit am Ende der im Bestellschreiben festgesetzten Termine bzw. Fristen oder von deren einvernehmlich festgelegten Veränderungen, spätestens aber am Ende der Gewährleistungsfrist, garantierte Leistungen nicht erreicht werden, kann der Besteller vom Lieferanten die Zahlung der im Bestellschreiben festgelegten Vertragsstrafen fordern; er kann diese

Vertragsstrafen – auch ohne einen dahingehenden Vorbehalt bei der Abnahme – bis zu endgültigen Betriebsübernahme geltend machen.

Durch die Vertragsstrafenregelung werden die Ansprüche des Bestellers auf Erfüllung bzw. auf Nachbesserung sowie Gewährleistungsansprüche des Bestellers nicht berührt. Der Erfüllungsanspruch des Bestellers bleibt solange bestehen, bis der Besteller ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass er insoweit auf Vertragserfüllung nicht mehr besteht.

Die Gewährleistung versteht sich in einer Weise, dass alle während der Gewährleistungszeit festgestellten Mängel in einer zu vereinbarenden angemessenen Frist vom Lieferanten zu beseitigen sind (einschließlich Montage). Auch noch nicht eingebaute Reserveteile des Lieferumfanges, deren Ungeeignetheit erwiesen ist, sind zu ersetzen bzw. nachzubessern. Dies gilt auch, wenn eine Materialabnahme stattgefunden hat. Die Verschleißteile sind rechtzeitig gegenüber den Ersatzteilen abzugrenzen.

Sofern der Lieferant nachweislich nicht in der Lage sein sollte, den Mangel zu beheben, hat der Besteller das Recht, auf Kosten des Lieferanten einen anderen Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels zu beauftragen, eine angemessene Kaufpreisminderung zu verlangen oder, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist, diesen Teil der Anlage als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind alle Beschädigungen, die entstanden sind durch:

- nachweislich unsachgemäße Behandlung durch den Besteller bzw. Bauherrn.
- Nichtbeachtung der für den Betrieb und die Wartung der gelieferten Gegenstände bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- Nichtbeachtung der vom Lieferanten schriftlich gegebenen Bedienungsanweisungen.
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe.

Der Lieferant kann sich unter keinen Umständen darauf berufen, dass seine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt sei, weil er Vorschläge des Bestellers im Rahmen der Ausschreibung, der Planung oder der Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlage übernommen hat.

Die Gewährleistungsfrist sowie die Leistungsdaten betragen für den gesamten Lieferumfang 24 Monate nach Abnahme maximal 36 Monate nach Lieferung.

Der Besteller hat bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 10 % des Vertragspreises.

Der Gewährleistungseinbehalt kann durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen erstklassigen Bank abgelöst werden.

Durch die schriftliche Mängelrüge, welche innerhalb der Gewährleistungszeit jederzeit erhoben werden kann, wird die Verjährungsfrist für die Gewährleistung der beanstandeten Teile unterbrochen.

Für ersetzte oder erneuerte Teile der Anlage beginnt die Gewährleistungsfrist am Tage der Wiederinbetriebnahme von neuem.

Verfügbarkeit der Ersatz- und Verschleißteile

Der Lieferant stellt sicher, dass Ersatz- und Verschleißteile für die zu liefernde Anlage mindestens 15 Jahre von ihm, zu den Bedingungen des Verhandlungsprotokolls, bezogen werden können.

15. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer erklärt, für seine zivilrechtliche Haftung durch Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschaden) während der Erstellung der Leistungen inkl. Inbetriebnahme und Probetrieb für folgende Leistungen versichert zu sein:

Bei Todesfall oder Körperverletzung:

€1 Mio. pro Ereignis

pro Schadenereignis:

€2,5 Mio. pro Ereignis

Transportversicherung

Gegen Transportrisiken ist der Besteller versichert.

16. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen müssen zweifach gesondert durch die Post dem Besteller zugesandt werden. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden.

Im Falle von vereinbarten Teilzahlungen / Anzahlungen ist für jede Fälligkeit eine gesonderte Rechnung zu stellen mit Angabe der Bestellnummer, des totalen Bestellsbetrages, der erhaltenen Zahlungen, der noch offenen Zahlungen und des fälligen Betrages.

Die Lieferscheine der zu liefernden Teile müssen bei Ratenzahlungen, welche bei einer Ablieferung erfolgen soll, der Rechnung beigelegt werden.

17. Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tagen netto nach Fälligkeit, sofern die Rechnungen rechtzeitig vorliegen.

Bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe von technischen Unterlagen sowie verspäteter oder mangelhafter Ablieferung von Lieferungen und Leistungen, ist der Besteller berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

Die Übertragung von Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.

18. Eigentumsübertragungen

Das Eigentum an den Lieferungen / Leistungen geht auf EBNER über, sobald sie im Herstellerwerk des Lieferanten bearbeitet bzw. fertiggestellt und bezahlt sind. Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrenübertragung und die Gewährleistung. Bis zum Gefahrenübergang wird der Lieferant diese Lieferungen / Leistungen getrennt lagern, als Eigentum von EBNER kennzeichnen und mit den Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verwahren.

19. Schadloshaltung und Patentverletzung

Der Lieferant wird den Besteller sichern gegen und schadlos halten für irgendwelche Ansprüche Dritter, die sich auf die vom Lieferanten gelieferten Waren sowie auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder Dritter, die er für die Ausführung der Bestellung beigezogen hat, beziehen. Der Lieferant gewährt dem Besteller freie Benutzung der gelieferten Ware sowie freie Verfügung darüber. Er wird den Besteller sicher gegen und schadlos halten für irgendwelche Ansprüche Dritter, die die Folge irgendeiner Verletzung oder angeblichen Verletzung von Patentrechten und / oder anderen Rechten Dritter sind.

Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Stand von Wissenschaft und Technik, sowie den gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen.

20. Geheimhaltung

Veröffentlichungen aller Art über das Bauvorhaben, auch für Werbezwecke, sind nur mit schriftlicher Genehmigung von EBNER gestattet.

Die von EBNER im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen für andere Zwecke weder ganz noch teilweise verwendet werden. Dritten darf keine Einsicht in die Unterlagen gewährt werden. Bei Zuwiderhandlung ist EBNER berechtigt, hierfür eine Entschädigung zu verlangen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit diesem Auftrag nicht direkt mit dem Endkunden zu korrespondieren noch zu kommunizieren.

21. Gerichtsstand

Der Vertrag und alle Rechtsverhältnissen zwischen den Parteien, die aus diesem Vertrag resultieren, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Fulda.

22. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.